



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 Bundesministerin
 für Frauenangelegenheiten
 JOHANNA DOHNAL

II-7069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 531 15/0
 Fernschreib-Nr. 1370-900
 Telefax-Nr. (0222) 531 15/2869
 DVR: 0000019

Zl. 353.290/21-I/6/92

25. August 1992

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
 1017 W i e n

3188/AB
 1992 -08-27
 zu 3265/J

Sachbearbeiterin

Klappe/Dw.

Ihre GZ/vom

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Heindl und FreundInnen haben am 8. Juli 1992 unter der Nr. 3265/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Annahme von Studien gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wovon hängt die Annahme einer Studie ab?
2. Gibt es einen maximalen Zeitraum zwischen Endbericht und Annahme?
3. Kann die Annahme unbegründet verweigert werden?
4. Mit welchen Gründen kann eine Annahme abgelehnt werden?
5. Welche Auswirkungen hat eine Verweigerung der Annahme für die AuftragnehmerInnen?
6. Ist es den AuftragnehmerInnen grundsätzlich möglich, Ihre Arbeit selbst zu veröffentlichen, sofern dies durch das Ministerium nicht erfolgt?
7. Mit welchen Gründen kann eine Annahme abgelehnt werden?

- 2 -

8. Welche allfälligen rechtlichen Belange sind bei einer Veröffentlichung zu berücksichtigen (siehe Fragebeantwortung Nr. 5)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Voraussetzung für die Annahme einer Studie ist deren vertragsgemäße Durchführung, das heißt die Erbringung der im Werkvertrag vereinbarten Leistung.

Zu Frage 2:

Dieser Zeitraum ergibt sich aus Punkt 5 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen", die Teil des Werkvertrages sind.

Demnach ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens sechs Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels). Wird eine bestimmte Verbesserungsfrist (in der Regel sechs Monate) nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

Zu Frage 3:

Nein, da ein Werkvertrag abgeschlossen wurde.

Zu Frage 4:

Die Annahme einer Studie kann dann verweigert werden, wenn die im Werkvertrag vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, die erbrachte Leistung Mängel aufweist

- 3 -

und der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt bzw. auch die Ergänzung mangelhaft ist.

Zu Frage 5:

Gemäß Punkt 5 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" hat die Verweigerung der Annahme folgende Auswirkungen:

5.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen. Die Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens 6 Monaten nach Beendigung des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels). Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgendes:

5a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar und den allenfalls vereinbarten Spesenersatz und hat bereits empfangene Beträge zuzüglich 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

5b) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar und ist eine Verbesserung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer vereinbarten Honorars und des allenfalls vereinbarten Spesenersatzes.

5c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen

- 4 -

Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Honorars.

Die Ansprüche nach lit. a) bis c) können bei sonstigem Ausschluß nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde eine bestimmte Verbesserungsfrist nicht gesetzt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

Zu Frage 6:

Gemäß Punkt 8 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" bedarf die Veröffentlichung der Ergebnisse des gegenständlichen Auftrages, auch auszugsweise, der Zustimmung des Auftraggebers. Darüber hinaus bestimmt Punkt 2 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen", daß sich der Auftragnehmer zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 8:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5, Punkt 5a) der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" verwiesen.

Sollte der in Punkt 5a) der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" genannte Fall eintreten, ist die Veröffentlichung des Werkes den Verfassern freigestellt.

J. Schmal